

Satzung des
Verein für Sporttherapie Rheinbach 1987 e. V.

§ 1
Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein für Sporttherapie Rheinbach 1987 e.V.“ mit Sitz in 53359 Rheinbach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn unter der Nummer 12294 registriert.

§ 2
Zweck des Vereins

- (1) Der Verein für Sporttherapie Rheinbach 1987 e.V. führt Rehabilitationssportstunden durch. Die Übungsleiterinnen und Übungsleiter wirken mit geeigneten Mitteln des Sports auf die behinderten und die von Behinderung bedrohten Menschen ein. So werden neben der Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit eine Steigerung des Wohlbefindens, des Selbstwertgefühls und der sozialen Kontaktfähigkeit erzielt.
- (2) An den Angeboten des Vereins können auch Nichtbehinderte teilnehmen, wenn sie den Bedingungen zur Teilnahme zustimmen.
- (3) Der Verein sorgt für die Ausbildung der Übungsleiter und setzt sie, bei Eignung, ein.
- (4) Der Verein versucht, in Verbindung mit den zuständigen öffentlichen Stellen die erforderlichen Hallenstunden zu sichern und einzurichten.
- (5) Der Verein informiert die Öffentlichkeit über den Behindertensport und seine soziale Bedeutung.

§ 3
Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Mitgliedschaft und Ausnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für den Fortbestand des Vereins. Sie kann ordentlich und außerordentlich erworben werden.
- (2) Die außerordentlichen Mitglieder haben beratende Funktion.
- (3) Die Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen sowie von juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts erworben werden.

- (4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Die Mitgliedschaft ist mit Rechten und Pflichten verbunden. Sie beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedsunterlagen, deren Form vom Vorstand bestimmt wird.
- (5) Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint. Die Ablehnung ist dem Antragsteller mit Begründung per Einschreibebrief mitzuteilen. Der Antragsteller kann gegen den Ablehnungsbescheid innerhalb vier Wochen Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Geschäftsleitung des Vereins schriftlich einzureichen und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verhandeln.
- (6) Der Vorstand kann verdiente Mitglieder oder Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (7) Die Mitgliedschaft zum Verein erlischt,
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss.
- (8) Bei vereinsschädigendem Verhalten kann der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nach Anhörung des Betroffenen, ein Mitglied ausschließen.
- (9) Patienten, die auf der Grundlage ärztlicher Verordnung Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen in Anspruch nehmen, können auch ohne Mitgliedschaft an den entsprechenden Rehabilitationssportstunden teilnehmen. Zur Sicherung des Fortbestandes des Vereins wird auch ihnen der Beitritt nahegelegt.

§ 5 Beitrag

- (1) Ein Mitglied erhält durch seinen Mitgliedsbeitrag den Verein und fördert in besonderer Weise die von ihm vertretenen Ziele.
- (2) Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder wird zwischen diesen und dem Vorstand vereinbart.
- (3) Im Einzelfall kann der Vorstand bei Vorliegen eines sachlichen Grundes den Beitrag ermäßigen oder erlassen.
- (4) Beiträge und Spenden werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassierer,
 - dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit,
 - dem Gerätewart.Vorstandsmitglieder können im Ausnahmefall auch Nichtvereinsmitglieder sein.
- (2) Auf jeden der in Absatz 1 genannten Posten, ausgenommen der des stellvertretenden Vorsitzenden, kann ein Stellvertreter gewählt werden.

- (3) Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle.
- (4) Der Schriftführer ist für den Schriftverkehr zuständig. In den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen führt er das Protokoll, welches vom jeweiligen Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.
- (5) Der Kassierer führt die Vereinskasse. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben in prüffähiger Form Buch zu führen. Er wird bei den notwendigen schriftlichen Arbeiten von einer Bürokraft unterstützt.
- (6) Dem Gerätewart obliegt die Verwaltung, Pflege und Erhaltung des vereinseigenen und von dritter Seite zur Verfügung gestellten Gerätebestandes.
- (7) Der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit wirbt in und mit allen heute gängigen Medien für den Verein. Außerdem knüpft und pflegt er Kontakte zu Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und zu anderen Vereinen, soweit dies für den Verein von Nutzen sein kann.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind für den Verein ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Auslagen werden bei Vorlage prüffähiger Unterlagen vom Verein erstattet.

§ 7

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend seiner satzungsgemäßen Ziele. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (4) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden formlos mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufen. In dringlichen Fällen beträgt die Einberufungsfrist mindestens einen Tag. In dringlich einberufenen Vorstandssitzungen kann nur über die Dringlichkeitsfälle beschlossen werden.
- (5) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht zwingend durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (6) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Findet nicht rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit eine Vorstandswahl statt, so verlängert sich die Amtsdauer um die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, längstens jedoch um ein Jahr.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, kann der Vorstand eine Ersatzperson seiner Wahl für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

§ 8

Beirat

- (1) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen.
- (2) Ihr Amt endet
 - a) mit der Abberufung durch den Vorstand,
 - b) durch Amtsniederlegung, oder
 - c) mit Beendigung Ihrer Tätigkeit für den Verein.

- (3) Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher. Er beruft den Beirat ein und leitet seine Zusammenkünfte. Für die Einberufung gelten die Vorschriften über die Einberufung von Vorstandssitzungen entsprechend.
- (4) Aufgabe des Beirates ist die Beratung des Vorstandes in allen fachlichen Fragen des Behindertensports.
- (5) Der Beirat tagt nach Bedarf.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet statt:
 - a) als ordentliche Mitgliederversammlung alle zwei Jahre,
 - b) als außerordentliche Mitgliederversammlung:
 1. wenn es das Vereinsinteresse erfordert und der Vorstand die Einberufung beschließt,
 2. wenn die Einberufung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Zeit, durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Bei Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt die Einberufungsfrist mindestens zwei Wochen.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Aufnahme in die Tagesordnung sind mindestens acht Tage vor Ablauf der Einladungsfrist in der Geschäftsstelle einzureichen. Spätere Eingaben können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. § 12 bleibt unberührt.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegt neben den sonstigen ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte einschließlich der Aussprache darüber,
 - b) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Revisoren aus den Reihen der Vereinsmitglieder. Eine Abberufung ist nur möglich bei Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung oder bei pflichtwidriger Amtsausübung, wenn die Hälfte der ordentlichen Mitglieder einer Abberufung zustimmt,
 - c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, sowie
 - d) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in das Protokoll (§ 6 Abs. 4) aufzunehmen.

§ 10 Revisoren

- (1) Die Kassen- und Buchprüfung hat jährlich durch zwei Revisoren zu erfolgen.
- (2) Alle Revisoren werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist nur für einen Revisor möglich.
- (3) Eine Unabhängigkeit der Revisoren muss gewährleistet sein.
- (4) Die Prüfungsergebnisse sind zu protokollieren und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 11 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Datenschutzbeauftragten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Das Vermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den Paritätischen Wohlfahrtsverband NRW e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, 01. Januar – 31. Dezember.

Rheinbach, den 25. 03. 2021

Im Original gezeichnet.

Heiner Tamms
Vorsitzender

Günter Winkel
Stv. Vorsitzender